

voll und auch die Königin Isabella sey gesegneten Leibes."

— (Mannheim, den 26. Juni.) Für die Bundesfestung Ulm kamen heute abermals auf einem Redarschiffe in der Richtung nach Cannstatt 200 Kisten Kartätschen, 8950 Stücke Hohlkugeln, Bomben und Granaten und 22 Mörser-Laffeten vorüber.

Einheimische.

— (Stuttgart.) Herr Staatsrath Römer, welcher einige Tage sich hier aufgehalten, ist heute früh wieder nach Frankfurt abgereist.

— (Stuttgart, den 25. Juni 1848.) Der Kriegsminister Graf v. Sonthausen ist zum Bundesfestungskommandanten in Ulm ernannt (an die Stelle des vor einigen Tagen gestorbenen Generals Lippe.) Die Verwaltung des Kriegsministeriums ist provisorisch dem Adjutanten des Königs, Oberst v. Rüppin, übertragen.

— (Kirchheim, den 27. Juni.) [Wollmarkt.] Nachdem am Sonntag das Geschäft dem Wunsche beider Parteien gemäß eingestellt worden war, und gestern zu Folge einer Finanzministerial-Entscheidung denjenigen, welche ihre Wolle nach dem Markte noch auf dem Lager lassen wollen, die Aussicht auf Vorschüsse eröffnet worden war, begann der Markt plötzlich lebhaft zu werden. Die Preise freilich sind sehr gedrückt, und es beträgt der Abschlag von 25 bis 40 pCt. Verkauft ist etwa die Hälfte des gegen 8000 Centner betragenden Vorrathes. (S. M.)

— (Ulm, 25. Juni.) Heute früh um 5 1/2 Uhr versammelte sich die Bürgerwehr der hiesigen Stadt zum ersten Mal in ziemlicher Vollzähligkeit, da jetzt nach erfolgter königlicher Bestätigung des Oberkommandanten und der Offiziere kein Hinderniß im Wege steht, die Organisation des ganzen trefflichen Instituts rasch zu vollenden. Eine große Anzahl noch nicht exercirter Wehrpflichtiger erschien deshalb heute, dem Befehle gehorfolgend, auf dem Sammelplatz; es mögen circa 1800 Wehrmänner gewesen seyn. Der geordnete Zug gieng nach der Au und bot im Freien einen eben so imposanten als schönen Anblick dar. Besonders angenehm wirkte die Mannigfaltigkeit der Waffengattungen, als auf der Heide unter der Au Muskete, Scharfschützen in ihrer malerischen Uniform, Turner im bekannten Anzug, Jäger, Artilleristen und die berittene Bürgergarde vor dem Generalstab kreisförmig defilirten.

— (Ulm, 28. Juni. (Corresp.) Ich muß Ihnen noch am Schlusse mittheilen, welches Schreckliches, Empörendes hier gestern Abend vorfiel. -- Gestern Abend um 8 Uhr versammelte sich hier der demokratische Verein im Wirthshaus zum Schiff, dieß steht außerhalb der Stadt. Als die Bürger, junge Leute vom Bürgerstande, Kaufleute etc., um halb 10 Uhr nach Hause wollten, was geschah? Das Haus und der Garten war von der Reiterei (man sagt von 200 Mann) umzingelt, sie standen mit gezogenen Säbeln da, und hieben unbarmherzig ohne Unter-

schied auf die ruhigen Leute ein, die nichts, gar nichts hatten, um sich zu wehren; es floß Blut in ungeheurer Menge. Die, welche man nicht wegtragen mußte von diesem Kampfplatze, eilten in die Stadt und riefen: "Bürger raus!" man schlug durch alle Straßen den Generalmarsch. Alles Bürgermilitär rückte aus. Unter Geschrei, Lärmen und Waffengeklirr zog man zur Kaserne und wollte sie demoliren; es unterblieb, Gott sey Dank. Ueberall sieht man aber brave Bürger mit Wunden bedeckt, die Straßen auf und ab laufen, sie verlangen Rache. So eben höre ich, daß zwei an den erhaltenen Wunden starben.

Stuttgart. Die befähigten Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Heppstau, Def. Kirchheim, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 250 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Konsistorium zu melden. Den 26. Juni 1848. K. ev. Konsistorium. Scheurlen.

Badnang. [Bürgerwehr.] Die ganze Bürgerwehr rückt am Sonntag den 2. Juli Morgens 5 Uhr aus. Der Sammelplatz ist vor dem Rathhaus. Befehlshaber Eisenmann.

Badnang. Unterzeichneter hat nächsten Sonntag den Brezelnbacktag. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich Bäcker Stöcker.

Badnang. Naturalienpreise vom 28. Juni 1848.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	48	14	35	14	32
" Dinkel alter . . .	5	38	5	30	5	—
" Dinkel neuer . . .	—	—	—	—	—	—
" Roggen . . .	8	—	7	53	7	36
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	4	34	4	31	4	26
1 Eimer Weizen . . .	1	16	1	14	1	12
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—

8 Pfund gutes Kernbrod . . .	22	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	7	Loth 2 Quint.
1 Pfund Rindfleisch gemästetes . . .	8	fr.
" — geringeres . . .	7	—
" Kalbfleisch . . .	7	—
" Schweinefleisch unabgezogenes . . .	11	—
" — abgezogenes . . .	10	—
" Kuhfleisch gemästetes . . .	6	—
" — geringeres . . .	5	—

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Bertold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nro. 53.

Dienstag den 4. Juli

1848.

Einladung zum Abonnement.

Da das eben angetretene Halbjahr wichtiger als irgend eins und das wichtigste seit dem Bestehen des Murrthalboten zu werden scheint, so bitten wir, Bestellungen auf das neue Halbjahr baldmöglichst zu machen, damit wir bei der steigenden Zahl der Abonnenten die Auflage danach bemessen können.

Das Streben und die Absicht unseres Blattes bleibt in der Hauptsache die nämliche, wie seither. Es gibt neben leitenden, auf die Frage des Tags Bezug habenden Artikeln die interessanteren Ereignisse im Vaterlande, sodann die neuesten politischen Nachrichten von Außen regelmäßig, kurz und bündig. Der intelligentere Theil unserer Einwohnerschaft in Stadt und Land zeigt in Allem eine rege große Theilnahme an den Ereignissen in unserm Gesamtvaterlande und ein besonderes Interesse an den Parlamentsverhandlungen. Jeder will wissen, was der Reichstag in Frankfurt verhandelt und beschließt. Jeder ist gespannt auf die baldige Umgestaltung und Verbesserungen, die von da ausgehen sollen. Diesem regen Sinn sey daher vorzugsweise unsere volle Aufmerksamkeit gewidmet, indem wir auszugswiese immer das Neueste und zwar vorzugsweise dasjenige, was Württemberg insbesondere betrifft, aus den Reichstagsverhandlungen mittheilen werden. Auch als Unterhaltungsklektüre wird unser Blatt fortfahren, Nützliches, Beliebiges und Unterhaltendes in einer Auswahl Erzählungen, kleineren und größeren Aufsätzen, Räthseln etc. unsern verehrlichen Abonnenten zu bieten, und nichts verabsäumen, für den geringen Abonnementspreis von 1 fl. 15 kr. für's Halbjahr auch dem Bürger, der nicht in der Lage ist, theurere Schriften anzulegen, einen Hauschatz für lange Jahre zu gründen. Als Amtsblatt ist der Murrthalbote vermöge seiner ausgebreiteten Circulation dem Gewerbe- und Handelsstande von nicht minder wesentlichem Nutzen, indem er ihm neben Kenntnissnahme der Früchte- und Naturalienmarktpreise umliegender Städte Gelegenheit bietet, auch seine Produktionen für wenige 2 kr. für die Zeile dem Publikum zu veröffentlichen.

Auswärtige, so weit sie das Blatt nicht durch Boten beziehen können, belieben ihre Bestellungen bei den zunächst gelegenen Postämtern zu machen.

Die Redaction.

Badnang. [An die Ortsvorsteher.] Die nachstehende Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den diesjährigen Zehnten-Einzug, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Den 1. Juli 1848. R. Oberamt. Daniel.

Für den Fall, daß dem mit der nächsten Ständeverammlung zu verabschiedenden Zehentablösungs-Gesetz theilweise eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden sollte, daß die früher zur Anmeldung gebrachten und entrichteten Zehnten von der Ablösungssumme abgezogen werden dürfen, wird zu Regelung der hieraus entspringenden Verhältnisse Folgendes verfügt:

Wenn die Gemeinderäthe unter Zustimmung der Bürgerausschüsse beschließen, durch Vermittlung der Gemeinde die Zehentablösung nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes vorzunehmen, oder wenn

die Besitzer von zwei Dritttheilen einer zehentpflichtigen Markung sich für die Ablösung schon jetzt erklären wollen, so ist hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches eine Bescheinigung hierüber auszustellen hat. Die Erklärung der Grundbesitzer wird in der Art herbeigeführt, daß der Ortsvorsteher, sobald einer oder mehrere Besitzer zehentpflichtiger Güter darauf antragen, einen Durchgang aller übrigen Besitzer solcher Güter veranstaltet und das Resultat dem Gemeinderath vorlegt, welcher zu untersuchen hat, ob die Besitzer von zwei Dritttheilen der zehentpflichtigen Güter sich für die Ablösung ausgesprochen haben. Ist dieses der Fall, so macht der Ortsvorsteher dem Oberamte davon Anzeige, unter Bemerkung des Tags der Vornahme des Durchgangs.

Das Oberamt hat sofort dafür zu sorgen, daß der diesjährige Zehentertrag solcher Markungen in der Art aufgenommen wird, daß er nach den Preisen, welche das bevorstehende Zehentablösungs-Gesetz in Gemäßheit des Art. 19 des Gesetzes vom 14. April d. J. festsetzen wird, in Geld berechnet werden kann. Wo der Zehenten von den Pflichtigen in Geld oder in vertragsmäßig bestimmten Frucht-Quantitäten entrichtet wird, bedarf es keiner besonderen Vorkehrung, und es ist auch da, wo bisher gewöhnlich Natural-Einzug stattfand, zu empfehlen, dann, wenn die Zehentablösung angemeldet ist, für dieses Jahr über ein Geld- oder Frucht-Surrogat sich zu vereinigen. Wenn aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt und Natural-Einzug statifindet, ist der Zehentertrag auf die möglichst einfache und sichere Weise unter Beziehung von Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten festzustellen, was bei Fruchtzehenten am einfachsten durch Einschätzung, wie sie zum Zweck einjähriger Zeitverpachtung geschehen würde, bewerkstelligt werden wird.

Die Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung, durch welche das gegenwärtig bestehende Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet, sondern nur eine künftige gesetzliche Maßregel möglich gemacht werden soll, alsbald durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Stuttgart, den 17. Juni 1848.

Duvernoy.

B a d n a n g. Wer in dieser Woche seinen Zehenten nicht bezahlt, hat in der nächsten Woche zuverlässig Exekution zu erwarten.
Den 3. Juli 1848.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

B a d n a n g.
Handlungshaus- und Garten-Verkauf.

Das mit einem Laden eingerichtete mitten in der Stadt an einer der frequentesten Straßen gelegene zweiflochtige Wohnhaus des Kaufmann Klemm dahier kommt mit Einschluß eines Gras- und Baumgartens von ungefähr 1 1/2 Morgen



Mittwoch den 12. Juli 1848,
Nachmittags 2 Uhr,

zum wiederholten Verkauf, wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Das Haus ist für 5500 fl. und der Garten für 900 fl. angeschlagen, beides aber nur für 5000 fl. angekauft. Je nachdem sich Liebhaber finden, wird jeder Theil auch besonders verkauft.

Den 15. Juni 1848.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

B a d n a n g.
Acker-Verkauf im Exekutionsweg.
Im Wege der Hülfsvollstreckung wird dem Sailer Jakob D u n z am

Freitag den 21. f. M.,
Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Rathhaus verkauft.

A c k e r:
2 Brtl. im Gröfeweg, neben Carl Breuninger und den Anstößern,
und ist Stadtrath Höchel mit dem Verkauf beauftragt.

Den 21. Juni 1848.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

B a d n a n g.
Liegenschafts-Verkauf im Exekutionsweg.

Vermöge stadträtlichen Beschlusses ist folgende Liegenschaft im Wege der Hülfsvollstreckung zum Verkauf ausgesetzt.



Dem Bäcker David Schweikert hier:
Die Hälfte an einem Wohnhaus in der obern Vorstadt, nebst der halben Hofraithe und dem halben Bauplatz hinterm Haus, neben David Schock und Maurer Wözel.

Ausstreichsverhandlung ist auf Montag den 17. f. M.,
Vormittags 11 Uhr,
anberaumt und können Liebhaber einstweilen mit Stadtrath Thumm Käufe abschließen.

Den 15. Juni 1848.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

B r u c h.
Liegenschafts-Verkauf.
Da sich bei dem am 19. d. M. stattgehabten Güterverkauf aus der Gantmasse des

Gottfried Riedel, Zimmergesellen dahier, keine Kaufs Liebhaber eingefunden haben, und dessen Gläubiger bei der heute stattgehabten Schuldenliquidation auf einen nochmaligen Verkaufsversuch angetragen haben, so wird



der nochmalige Verkaufsversuch der Liegenschaft, welche besteht in:



G e b ä u d e:

die Hälfte an einem einstodigen Wohnhaus, unter welchem sich ein gewölbter Keller befindet, sowie auch ein Scheuerchen neben dem Haus oben im Weiler, neben Gottl. Elser und Christoph Ackermanns Wittwe;

A c k e r:

1/2 Brtl. in der Helde, neben Leonhard Kurz und Gottlieb Elser,
1/2 Brtl. 9 Rth. im Buchbühl, neben der Straße und Johann Georg Ackermann von Däfern,

die Hälfte an
3 Brtl. 36 Rth. im Buchbühl, neben Johann Georg Ebingers Wittwe von Däfern und der Rießgrube,
1 1/2 Brtl. 15 Rth. und
1/2 Brtl. 13 Rth. im Hagerreisach, neben Matthäus Elser und dem Gewänd.

W i e s e n.

2 Brtl. 25 1/2 Rth. in der Reuthe, neben Leonhard Kurz und Elisabetha Dees,
1/2 Brtl. 24 Rth. im Frühmeschau, neben Leonhard Kurz und Jakob Riedel,
1 Brtl. in der Weingarisklinge, neben Georg Klein und sich selbst,

die Hälfte an
1 Mrg. 2 Brtl. 12 Rth. in der Holzwiese, neben Johann Georg Riedel und Gottlieb Herb,

1 1/2 Brtl. 45 Rth. in der Bubwiese, neben Gottlieb Klog und Jakob Ackermann

am Dienstag den 25. Juli d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
in dem Gemeinderathszimmer dahier stattfinden, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. Juni 1848.

Schultheißenamt.
M a y e r.

Revier Reichenberg.

St o c k h o l z - V e r k a u f.

Im Staatswald Fuchshau beim Staigacker werden

nächsten Montag den 10. d. M., früh 8 Uhr, etwa 20 Klafter eichene Stumpen im Boden und 2 Eichen Nr. 11 und 12, von 20 und 12' Länge, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Liebhaber wollen sich auf dem Platz einfinden.

R. Revierförster.

G r o ß a s p a c h. (Eichen-Verkauf.)

Am Montag den 10. und Dienstag den 11. Juli werden von Morgens 8 Uhr an in dem hiesigen Gemeindewald ungefähr 250 Stück Eichen von verschiedener Länge und Stärke gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß ein großer Theil derselben zu Bauholz geeignet seye.

Den 30. Juni 1848.

Schultheißenamt.

P r i v a t - A n z e i g e n.

B a d n a n g. [Bürgerwehr.] Die ganze Bürgerwehr rückt am Mittwoch den 5. Juli Abends 7 Uhr aus. Der Sammelplatz ist vor dem Rathhaus.

Befehlshaber E i s e n m a n n.

B a d n a n g. [Trommeln-Empfehlung.]

Messingne und hölzerne Trommeln von ganz reinem und festem Ton gefertigt Unterzeichneter auf Vorausbestellung für die ehrfamen Bürgerwehren zu den billigsten Preisen und empfiehlt dieselben den verehrlichen Gemeinden zur Einsicht.

Siebmacher S c h ä f e r.

B a d n a n g. [Gefundenes.]

Am 17. Juni 1848 wurde am Fußweg zwischen Lippoldsweiler und Sechselberg im Wald eine Schrotflinte und eine porzellanene Tabackspfeife gefunden, welche von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Erfaß der Einrückungsgebühr abgeholt werden können bei

Louis Fenninger, Geom.

M u r r h a r d t. E m p f e h l u n g.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager in ganz neuen Rock-, Hosen- und Westenzeugen zur gefälligen Abnahme, mit dem Bemerkn, daß er zugleich als Schneidermeister zur sofortigen Anfertigung von Kleidungsstücken auch mit nöthigen Seidensaden, Knöpfen und Wattirung hinlänglich versehen ist, und verspricht unter reeller Bedienung in einem wie in dem andern Fall billigste Preise und Arbeitslohn. Auch können zwei geschickte Schneidergesellen gegen guten Lohn in Arbeit treten.

Schneidermeister M a i l e.

Marbach a. N.

W e i n - V e r k a u f.

12 Eimer 1847er Benninger und Kleiningersheimer, lauter Vorlaß.



Zu erfragen im Hause des Kaufmann Pfeleiderer 2 Stiegen hoch.

Den 30. Juni 1848.

B a d n a n g.

Geschäfts - Empfehlung.

Durch Gegenwärtiges beehre ich mich, einem verehrlichen hiesigen und benachbarten Publikum die höfliche Anzeige zu machen, daß ich das Geschäft der Herren Walter und Rall übernommen habe und für meine eigene Rechnung fortführen werde.

Das meinen Herren Vorfahren geschenkte Zutrauen bitte ich gefälligst auch auf mich übertragen zu wollen. Ich werde stets Alles ausbieten, dasselbe in jeder Hinsicht zu rechtfertigen.

Carl Schab
aus Oberschönthal.

W e l z h e i m.

Geschäfts - Empfehlung.



Ich beehre mich hiemit ergebenst anzuzeigen, daß ich hier ein gemischtes Waaren-Geschäft eingerichtet habe, und bitte um geneigten Zuspruch. Ich werde mich stets bemühen, durch sorgfältige Bedienung das Zutrauen meiner werthen Abnehmer zu gewinnen, und empfehle mich mit Achtung höflichst.

Heinr. Chr. Bilfinger,
Kaufmann.

Die Frankfurter Lebensvers. - Gesellschaft

versichert zu äußerst billigen Prämien, Kapitalien und Renten, so daß Jedermann in den Stand gesetzt ist, mittelst eines kleinen Opfers den Seinigen eine Erbschaft zu sichern und sie dadurch vor Sorgen und Noth zu schützen.

Die Prämien können in halb- oder vierteljährigen Raten bezahlt werden.

Die Gesellschaft übernimmt auch Kapitalien zu Constituirung von Leibrenten. Prospektus und Tarife können bei dem unterzeichneten Agenten gratis in Empfang genommen werden.

B a d n a n g, den 1. Juli 1848.

Der Agent: **A. Niefer.**

B a d n a n g. [Bitte an Menschenfreunde.] Für die Abgebrannten in Winnenden, die zum großen Theile zu den ärmsten Familien der Gemeinde gehören, rufe ich die Mildthätigkeit der Bewohner des Bezirks an, und erbitte mich zur Uebernahme jeder Art von Liebesgaben, über die ich seiner Zeit öffentliche Rechnung ablegen werde.

Den 3. Juli 1848.

Oberamtmann Daniel.

D y p e n w e i l e r. Ein erfahrener Schreinergefelle findet sogleich dauernde Beschäftigung bei Fr. Nieß Wittwe.

B a d n a n g. Das Schießen innerhalb Ueters und auf dem Felde ist verboten. Das Polizeipersonal und die Feldschützen sind angewiesen, jeden, der diesem Verbot zuwider handelt, zur Anzeige zu bringen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 3. Juli 1848.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k e.

B a d n a n g. [Zu vermieten.] Eine hübsche Wohnung mit 4 in einandergehenden Zimmern und übrigen Gelass, für eine anständige Familie geeignet, hat sogleich oder bis Jakob zu vermieten

Carl Schab.

Stimmzettel zur Bürgerauswahl sind stets vorräthig und empfiehlt sie zur geneigten Abnahme

J. Berthold.

Auszug aus Briefen aus Paris.

(Von Wilhelm Guggenheim.)

(Fortsetzung zu Nr. 51.)

Von den prachtvollen Büsten der königlichen Familie wurden die des Königs der Königin und des Herzogs von Nemours am meisten maltrairt; der Herzog von Orleans und der Prinz Joinville wurden mehr geschont. Das Volk war erstaunt, so leicht die Tuileries genommen zu haben; man glaubte stets, Louis Philipp hätte seine Residenz besetzt wie Vincennes, täuschte sich jedoch sehr. In Ermangelung

des Kampfes wollte das Volk nun in Zügellosigkeit ausarten und über die Pracht- und werthvollen Gegenstände herfallen; zum Lobe des Pariser Volkes jedoch sey es gesagt, es gelang den ordentlichen Bürgern bald, die Lust nach Plünderung und Feuerlegen zu dämpfen. Das „Mort aux voleurs“, das man heute noch an den Wänden liest, wurde mit großen Lettern überall angeschlagen, und wirklich ein junger Mann, der gegen den einzigen Artikel des Code criminel handelte, auf der Stelle erschossen. Die Hauptbesorgnis war, daß die Tuileries abbrennen würden, und daß dann natürlich das herrliche Monument und alle darin befindlichen Schätze und Kunstgegenstände auf ewig verloren wären. Der Revolution von 1848 durfte diese Schande nicht zu Theil werden, und in der That wurde Alles angeboten, die durch das Gewehrfeuer oder durch das Spielen muthwilliger Leute mit Cigarren und Pfeifen bereits hier und da entstandenen Feuerbrünste zu löschen. Geplündert wurde, wie gesagt, wenig; nur von den Krondiamanten wurde Einiges vermisst, und aus den Gemächern des Prinzen Joinville wurden einige Fätschen Rum (er war bekanntlich in Marinendiensten) und exzellente Cigarren vom Volke in Beschlag gelegt; ersterer hat jene unheilvolle Wirkung hervorgebracht, welche Die, die davon genossen, immer ausgelassener machte und zu Excessen verleitete, die Viele mit dem Verluste ihrer Gesundheit oder des Lebens büßten.

Der Saal der Marschalle und der Thronsaal fielen zuerst in die Hände des Volkes; Soult's und Bugeaud's Büsten wurden zertrümmert, ihr Namen wurde gelöscht und an deren Stelle: „Vaterlandsverräther, Verbrecher, zum Tode verurtheilt“, hingesezt. Sebastiani, Brouchy und Maison wurden nur leicht beschädigt; der Thron wurde sogleich zum Fenster hinausgeworfen und bis an die Pforte St. Antoine getragen und bei der Julifäule verbrannt; der Thronhimmel war zu hoch und blieb verschont; später von den Tapezieren heruntergebracht, fielen einige der Verwundeten darüber her, um sich aus dem rothen Sammt Binden u. zu fertigen. Der prachtvolle Thronsaal ist heute ganz verödet, keine Spur des gefallenen Königthums mehr. Nicht weit vom Thronsaal hatte Louis Philipp eine prachtvolle Wohnung für seine Schwester Adelaide herrichten lassen; man zerstörte darin nur ein schönes Gemälde, Louis Philipp darstellend, dem Courier Barner zu Aber lassend; die Masse wälzte sich nun in die anderen Zimmer des Königs und der Königin, von der Seite des „Pavillon de Flore“ bis zur „Terrasse“. Die Erinnerungen an Napoleon, Ludwig den Achten, Karl den Zehnten wurden ganz außer Acht gelassen; man beschäftigte sich nur mit Louis Philipp und den Seinigen. In dem Salon der Adjutanten war das Gemälde der Prinzessin Marie von Württemberg, mit ihrem Sohn auf dem Schooße spielend, von Winterhalter, nebenan die Königin der Belgier und die Prinzessin Clementine von Sachsen-Coburg; die Portraits des Königs Leopold und des Herzogs von Numale wurden vernichtet; der Herzog von

Württemberg und der Prinz Joinville blieben verschont; Ersterer vermuthlich, weil er den Leuten unbekannt war, Letzterer wohl grade des Gegentheils wegen.

Man stürzte nun in das Cabinet, in welchem Napoleon jene Decrete unterzeichnete, die als Gesetze für Europa betrachtet wurden, in welchen Ludwig der Achte die neue Charte entworfen, in welcher Karl der Zehnte die bekannten Juli-Ordonnanzen und Louis Philipp am 24. Febr. um 11 Uhr die ihm von Girardin dictirte Abdankung signirte. Er hatte die Nacht vorher bis 4 Uhr gearbeitet, Thiers und Barrot zu Ministern und Bugeaud zum General-Kommandanten der vereinigten Truppen ernannt; man fand die Originale dieser Ordonnanzen noch vor, die letzten von der Julidynastie publicirten. Louis Philipp schlief bis gegen 7 Uhr, nicht ahnend, daß er zum letzten Male als König die Augen geschlossen. Was von 7 bis gegen 1 Uhr in den Tuileries vorgieng, hat mehr dazu beigetragen, den Thron zu stürzen, als alle Barrikaden: Unentschlossenheit und Feigheit — nur eine Frau hatte den Muth bis zum letzten Augenblick nicht verloren, die edle deutsche Prinzessin, deren Namen heute jeder Republikaner noch mit Achtung ausspricht. „Es hätte ein Mittel gegeben“, sagte mir ein Duvrier, „den Thron für den Grafen von Paris zu retten; ein Prinz, ein Minister, oder ein einflussreicher Mann hätte sich müssen tödten lassen von der Volkswuth, um sie abzukühlen.“ Das Mittel ist allerdings besser anzurathen, als auszuführen, aber die Leute waren zu weit entfernt davon, einen so heroischen Schritt einzuschlagen.

Dieses Cabinet des Erkönigs, so wie die nebenan stehenden Gemächer sind noch im Style des Consulates und des Kaiserreichs möblirt; der Secretär Napoleons enthielt eine Menge geheimnißvoller Briefe und Papiere, welche sogleich versiegelt wurden; Einige behaupten, es wären 25,000 Fr. daraus entwendet worden. Das Zimmer, worin der Secretär sich befand, blieb ebenfalls verschont; nur ein Portrait Nemours wurde zertrümmert. Die Königin, Mad. Adelaide und Joinville blieben unangetastet. Nebenan ist der unter Napoleon „der Salon der vier Cheminées“ benannte Salon; durch ihn gelangt man in das Toiletten-Zimmer des Erkönigs; es befindet sich ein bequemer Fouteuil darin, den Mad. Adelaide jeden Morgen einnahm, um mit ihrem Bruder zu „politistren“. Das Cabinet, das diesen Saal vom Schlafzimmer trennt, bildet ein wahres Lager von Wolle, Seide, Stickereien, angefangenen Tapissereien, ein Beweis, daß die Erkönigin, eine Benelope, gerne stickte. Die provisorische Regierung hat diese Gegenstände sogleich für Marie Amelie reservirt, sowie auch ein großes Crucifix, Reliquien vom Herzog von Orleans und der Prinzessin Marie enthaltend; es ist in pecuniärer Beziehung wenig, aber der als Mutter so vortrefflichen Königin muß es ein süßer Trost seyn, auch im Exil ihre Thränen auf das Bild des Erlösers vergießen zu können, den Verlust zweier ihrer Kinder zu beweinen. — uner-

seglischer Verlust für eine Mutter, die selbst auf den glänzendsten Stufen des Throns keinen Augenblick aufgehört hatte, an das Grab ihrer Kinder zu denken.

Das Schlafzimmer Louis Philipp's war höchst einfach, die Einrichtungen darin waren ganz nach dem persönlichen Geschmack des Königs, der in seinen Gewohnheiten als Privatmann ebenso eigenartig war wie in der Politik; sein Bett ist ungewöhnlich lang, aber eben so breit als lang und ganz un bequem, sogar schlecht; die englischen Betten werden ihm in Beziehung der Nachtruhe kein Bedauern für die verlorenen Tuilerien einflößen.

Dem Bette gegenüber befindet sich das famose Serre-bijoux der Kaiserin Marie Louise: Venus aus dem Bade steigend, begleitend von Amors aller Formen; es wurde nicht beschädigt.

Neben dem Schlafzimmer ist das Cabinet der Königin, voller Pracht und Reichthum; in einem Doppelspiegel sind die Lorbeern aufbewahrt, die ihre Kinder errungen; neben Erinnerungen an Antwerpen befinden sich die Epaulette und der Säbel Santa Annas, die der mexikanische General bei St. Jean d'Ulloa zurückließ.

Wir gelangen nun in den sogenannten „Saal der Adjutanten“, wo Ludwig Philipp in der Regel frühstücke und seine kleinen Audienzen erteilte. Auch hier wurde sein Bild vernichtet, ein anderes Portrait, die Königin der Belgier, wurde von den „galanten Kindern des Volkes“ verschont; man kommt nun in eine Anzahl kleiner Gemächer, Bibliotheken, Dratorien etc.; man hatte zwar überall die Inschrift: Achtung für die Kunst, angebracht, doch wurde Manches verträmmert. Von da geht es in die frühere Wohnung des Prinzen Coburg und der Prinzessin Clementine, wo Vieles zerstört wurde; die Königin von England hatte einige Tableaux reclamirt, die jedoch nicht mehr gefunden wurden. Ueber den Gemächern der Mad. Adelaide wohnten Joinville und Amale. Die Zimmer des Ersteren waren republikanisch einfach; man fand eine Menge Karten, Compasse und andere Schiffsgegenstände vor. Der vorgefundene und unmäßig genessene Rum hat das Volk hier zu vielen Excessen verleitet.

Der Herzog von Amale, obwohl der Erbe der reichen Conté, hatte ebenfalls eine bescheidene Wohnung; er schien „sparen“ zu wollen nach dem System seines Vaters.

Der Herzog von Württemberg bewohnte mit seinem Sohne das höchste Stockwerk des „Bavillon de Flore“; er flüchtete sich durch die Gallerie, die mit dem Museum correspondirt. Im Louvre wurde ihm ein großes Portefeuille abgenommen und unter Siegel gelegt.

In diesem Theil des Palastes befanden sich die Silbergeräthschaften, die nicht berührt wurden, ein Beweis, daß man allerdings hier und da etwas mitnehmen wollte, daß es jedoch auf keine „allgemeine Plünderung“ abgesehen war. Das Silber hat einen Werth von circa 3 Millionen Francs; man vermist davon etwa für 10,000 Fr.; die übrig gebliebenen

Sachen wurden in die Münze geschickt; nur das der Privat-Domaine des Königs gehörige und eine Service Napoleons wurden ausgenommen; letzteres ist das schönste und reichste, das man sich denken kann. (Schluß folgt.)

Tages- Ereignisse.

— (Stuttgart, den 30. Juni.) Nach einer heute durch Stafette hier eingetroffenen Nachricht aus Frankfurt ist in der Sitzung der Nationalversammlung am 29. Juni Seine Kaiserliche Hoheit **Erzherzog Johann mit 436 Stimmen zum Reichsverweser gewählt** worden. Weitere Stimmen hatten Gagern, dann v. Jystein (35, wohl von der äußersten Linken). — Erzherzog Johann Baptist Joseph Fabian Sebastian, geb. 20. Januar 1782, also jetzt 66 Jahre alt, ist ein jüngerer Bruder des Kaisers Franz, Sohn Kaiser Leopolds II. und Enkel Marien Theresiens, dormalen Vertreter des Kaisers in Wien, Feldmarschall und Generaldirector des Genie- und Fortifikationswesens und Kurator der Akademie. Die ersten Anfänge seiner Laufbahn spielen auf dem Feld des Krieges, wo er im Vereine mit seinem ruhmreichen Bruder, Erzherzog Karl, kämpfte. Sein Name ist seit dem Aufstand gegen Tyrol innig verknüpft mit dem Wohl dieses Landes. Seit lange wohnt er in ländlicher Zurückgezogenheit in Steyermark, eifrig der Hebung der Landwirtschaft und der Gewerbe sich widmend. Erzherzog Johann lebt in morganatischer Ehe mit der Tochter eines Posthalters, von Franz II. zur Freiin v. Brandhofen erhoben; ihr Sohn erhielt den Namen eines Grafen v. Meran. (S. M.)

— Die Dorfzeitung schreibt: Der Leser weiß, wodurch Erzherzog Johann beim Volke so gut angeschrieben ist; denn er war es ja, der den Versammlungen der deutschen Naturforscher und Landwirthe mehrmals als Präsident vorgestanden und dabei gezeigt hat, daß er gut deutsche Art und Natur habe und kenne; er war es, der vor einigen Jahren am Rhein unter Fürsten den Spruch, der jetzt zum Loosungsworte geworden ist, ausgebracht hat: kein Oesterreich, kein Preußen, ein einiges Deutschland! und deshalb beim Kaiser und Metternich in Ungnade gefallen ist. Er war es endlich, der schon lange Jahre vorher statt einer Prinzessin ein Bürgermädchen, die schöne Postmeisterstochter in Ansee in Tyrol als Weib heimgeführt hat. Damals lebte noch der Kaiser Franz und hat es ihm verziehen, wenn auch mit bitterer Miene, nur Metternich trug ihm sein Leben lang die Mißheirath nach.

— Frankfurt. 67. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 29. Juni 1848. In Folge der heute in der Nationalversammlung vorgenommenen Wahl eines Reichsverwesers faßte die Bundesversammlung einstimmig den Beschluß, folgenden Schreiben an Seine Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich zu richten:

„Durchlauchtigster Erzherzog!

In würdigem, feierlichem Akte wurden soeben Eure kaiserliche Hoheit von der deutschen Nationalversammlung zum Reichsverweser unseres großen Vaterlandes erwählt. Die Bundesversammlung theilt mit der ganzen Nation die Verehrung für Eure kaiserliche Hoheit und die erhebenden patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen, so wie das feste Vertrauen, daß diese Wahl heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit unseres Gesamt Vaterlandes sey. Sie beieilt sich, Eurer kaiserl. Hoheit diese Ueberzeugungen und Gefinnungen glückwünschend auszudrücken. Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinigten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur höchsten Genugthuung, Eurer kaiserl. Hoheit die Versicherung ausdrücken zu dürfen, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer prov. Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für eine Wahl Eurer kaiserl. Hoh. zu so hohem Berufe sich zu erklären. Die deutsche Bundesversammlung ist in dieser eben so großen, als ernstesten Zeit von dem wärmsten Wunsche belebt, Eure kaiserl. Hoh. möge dem allseitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde baldmöglichst entsprechen und dadurch unsere Hoffnungen bestärken, die Worschung werde die große deutsche Nation zu neuen Zeiten des Heils und der Größe hinführen.

Die deutsche Bundesversammlung und in ihrem Namen der Präsidirende Ritter von Schmerling.

— (Frankfurt, 30. Juni.) Heute Nachmittag gegen 1 Uhr reiste die gestern erwählte, aus sieben Mitgliedern bestehende Deputation der constituirenden Nationalversammlung, welche die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser Deutschlands nach Wien zu überbringen hat, gemeinsam in einem eigenen Postwagen dahin ab.

— Das Gesetz über die provisorische Centralgewalt für Deutschland ist nun in der 26. Sitzung der constituirenden National-Versammlung vom 28. Juni vollends zu Stande gekommen. Das ganze Gesetz, das von höchster Wichtigkeit ist, lautet nun vollständig wie folgt: 1) Bis zur definitiven Gründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. 2) Dieselbe hat a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen; 3) die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der

Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. 4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der National-Versammlung. 5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der National-Versammlung gewählt wird. 6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte der National-Versammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers. 7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich. 8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die National-Versammlung ein besonderes Gesetz erlassen. 9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der National-Versammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden. 10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der National-Versammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind. 12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der National-Versammlung unvereinbar. 13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf. 14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen. 15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

— Hr. Achille Fould weist in einer kleinen Schrift, die Finanz-Krisis Frankreichs betreffend, nach, daß unter der Herrschaft Louis Philipp's die tägliche Ausgabe die Einnahme durchschnittlich um 760,000 Frs. (190,000 Thlr.) überstiegen habe, während sich das Deficit unter der republikanischen Regierung auf 25,000,000 Frs. (650,000 Rthr.), mithin auf ziemlich das dreifache obiger Summe belaufe; sollte dasselbe in dem nämlichen Maßstabe ein Jahr hindurch fortbauern, so würde das Ergebniß ein Gesamtdesicit von 228,125,000 Rthl. seyn.

— (Paris, 27. Juni.) Gott sey Dank, wir sind gerettet, und mit uns wird ganz Europa jetzt wieder freier athmen können, die Hyder der Anarchie ist zertreten, und die Ordnung für lange hinaus sichergestellt. Aber weinen möchte man bei dem Anblick der Soldaten und mobilen Nationalgardisten, welche heute den Schauplatz des Aufstandes verlassen, um nach 4 Tagen anhaltenden Kampfes auszuruhen. Die armen Leute können sich kaum auf den Beinen erhalten, so sehr sind sie erschöpft. Ihre Reihen sind grausam gelichtet, manche Bataillone sind auf einige Kompagnien zusammengeschmolzen, Offiziere und Unteroffiziere sind gar spärlich am Leben geblieben. Nicht genug, daß die Aufständischen mit edigen Kugeln auf sie schossen, schlichen sich liederliche Dirnen als Marketenberinnen verkleidet unter die Soldaten, um ihnen vergifteten Branntwein einzuschmcken. In der Hitze des Kampfes gaben die armen Soldaten nicht Acht darauf; erst

nachdem jene Welber verschwunden waren, erkann-
ten die Wundärzte die Zeichen der Vergiftung.
Neuchelmord und Gift als Waffen der Weltbe-
glücker! Die Gesamtzahl der Gefangenen während
der 4 letzten Tage wird auf 6400 angegeben. Das
Kriegsgericht ist gestern permanent erklärt worden,
damit man die Gefängnisse bald säubern kann. Die
Schuldigen werden ohne Barmherzigkeit erschossen
werden, die übrigen zur Deportation verurtheilt.

— (Paris, 28. Juni.) In der gestrigen
Abend Sitzung der Nationalversammlung zeigte der
Präsident an, daß der Volksvertreter Charbonell und
der Erzbischof von Paris an ihren Wunden ge-
storben sind. In der Barricade Rochecouart hat
man eine Feuerspritze gefunden, die mit Bitriolöl
gefüllt war, das man auf die Truppen spritzte. In
derselben Barricade fanden sich auch 15 große blecherne
Flaschen mit Terpentinöl zum Anzünden der Häuser.
Die Fahne dieser und einiger andern Barricaden
trug die Inschrift: „Als Sieger plündern wir! Be-
siegt zünden wir an!“ Hätten die Insurgenten ge-
siegt, so wäre Paris unfehlbar geplündert worden;
ob jetzt eine Brandstiftung erfolgt, kommt darauf
an. Die Zahl der Verwundeten ist so groß, daß
nicht nur alle Spitäler überfüllt sind, sondern daß
auch die Tuilerien, das Louvre, und eine Menge
anderer öffentlichen Gebäude, so wie viele große
Waarenmagazine und Kaufläden, zu Lazarethen ein-
gerichtet worden und mit Verwundeten überfüllt sind.

— Auch über Wien lastet die ungeheure Zahl
der halb und ganz unbefähigten Arbeiter wie ein
drückender Alp. Man hat ihnen auch dort mehr
versprochen als man halten kann. Sie meinen, sie
müssen vom Staat erhalten und versorgt werden und
Wiele, die gute Nahrung in Privatdiensten hatten,
ziehen es vor, wenig zu thun und sich von der
Stadt viel bezahlen zu lassen. Man hat ihnen Ar-
beiten angewiesen, die nichts nützen und bezahlt
dafür täglich 8—10,000 Gulden und doch kommen
der Forderungen und der Unruhen, wenn sie nicht
befriedigt werden, täglich mehr. Die Nationalgarde
muß Tag und Nacht auf den Beinen sein.

— Es wird behauptet, die drohenden Bewegun-
gen Rußlands, die Truppenmärsche an den deut-
schen Grenzen seyen Schein, wie die ganze drohende
russische Macht zum Theil nur Schein sey. Die
Truppen müssen schnell ihre Quartiere wechseln und
meistens nur Nachts marschiren, Alles, damit sie
gewaltiger scheinen, als sie sind. Es sey nicht selten
vorgekommen, daß Truppentheile nach wenigen Ta-
gen und Wochen in denselben Städten wieder ein-
gerückt seyen, aber mit anderer Rüstung und ande-
rem Riemenszeug. Rußland drohe mit seinem eignen
Popanz und Preußen wisse das.

— Wem's knapp geht, der geht unter die Re-
publikaner. Da meint er, würde er die Hülle
und Fülle haben und denkt nicht an Frankreich, das
von einer Noth in die andere fällt. Und meint er's
nicht, so sind sogleich Leute bei der Hand, die ihm
die Republik als ein unerschöpfliches Füllhorn aller

Güter und alles Guten vormalen. Sie machen als
Lüncher für arme Leute Alles weiß, je größer sie
die Farbe auftragen, desto besser. Der Arme glaubt's
weil er's wünscht. Bei den Fabrik-Arbeitern in
Apolba stockte die Arbeit, sogleich waren wie in
andern Städten Leute da und sagten, da könne nur
die Republik helfen. Die Leute, die nur Arbeit und
Brod wollten, glaubtens gerne und fingen Republik
auf ihre Weise an, bis das traurige Nachspiel,
weimarisches Militär kam.

Einheimisches.

— (Stuttgart, den 28. Juni.) Heute Vor-
mittag 11 Uhr versammelte sich das ganze hier
garnisonirende Offiziers-Corps vor dem Palais
S. K. H. des Prinzen Friedrich, und begab sich
sodann in das Palais, wo es vorgestellt wurde. Die
Veranlassung hiezu war der neue Beruf, in welchen
Prinz Friedrich nunmehr getreten ist. — Nachdem
nämlich Graf Sontheim von dem Kriegs-Mini-
sterium abgetreten ist, wurde die Leitung des Kriegs-
Departements in der Weise vertheilt, daß Prinz
Friedrich als Kommandant des gesammten württem-
bergischen Militärs Alles, was auf die militärische
Organisation Einfluß hat, besorgen wird, und der
Oberst Rüpplin das Administrative zu besorgen hat.

Winnenden. Naturalienpreise vom 28. Juni 1848.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	12	48	12	—	—	—
„ Roggen . . .	8	—	7	12	6	40
„ Dinkel . . .	6	—	5	40	5	20
„ Gerste alte . . .	7	12	6	24	5	52
„ Gerste neue . . .	6	56	—	—	—	—
1 Simri Haber . . .	4	15	4	10	4	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Einhorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	1	—	—	56	52	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	44	—	40	—	36
„ Welschkorn . . .	1	16	1	8	1	—
„ Ackerbohnen . . .	1	12	1	—	—	48

Heilbronn. Fruchtpreise vom 28. Juni 1848.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	13	9	12	21	10	30
„ Dinkel neuer . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	5	30	4	39	4	—
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	12	12	11	32	10	40
„ Korn . . .	7	4	6	33	6	18
„ Gerste . . .	6	48	6	13	5	20
„ Haber . . .	4	45	4	9	3	54

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Murrthal-Boten.

Nro. 53.

Dienstag den 4. Juli

1848.

Amliche Bekanntmachungen.

I. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen hinsichtlich der Errichtung einer Leih- und Diskonto-Bank.

Der Kredit bildet ein Lebenselement des gesammten Verkehrs in Ackerbau, Handel und Gewerbe und ist für dessen
gedeihlichen Bestand so unentbehrlich, daß, sobald eine Krediterschütterung, wie die dermalen fühlbare, eintritt,
Staatsregierung und Privaten gleichmäßig aufgefordert sind, Mittel aufzusuchen, die Wirkung der hervorgebrachten
Störungen wenigstens zu lindern, nachdem die Kräfte zu völliger Heilung der durch Kreditentbehrung dem
Verkehr geschlagenen Wunden, besonders im jetzigen Augenblicke, wohl nirgends ausreichen. Befehlt von
dem Willen, Linderung zu schaffen, widmete die Staatsregierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit,
und als einen der Wege zur Erforschung der Bedürfnisse des Verkehrs erkannte sie die Zusammenberufung
von Abgeordneten der verschiedenen Gewerbevereine des Landes und die Berathung mit Sachverständigen.
Bei den gepflogenen Besprechungen und Berathungen gab sich die Ueberzeugung kund, daß für die Gewerbe
und den Verkehr nur bei rascher und wirksamer Unterstützung von Seiten des Staats Hülfe zu hoffen sey.
Die näheren Erörterungen über die Art und Weise der Hülfe führten im Wesentlichen darauf, daß man
entweder durch die Errichtung einer reinen Staatsbank oder durch von Privaten zu gründende Depositen-
und Leihbanken, durch verzinsliches oder unverzinsliches Papiergeld oder durch Kombination dieser genannten
Kreditinstitute dem Mangel an Kredit und an Umlaufsmitteln zu begegnen suchen solle. Es bedarf wohl
keiner Darlegung, daß die Kräfte des Staats nicht ausreichen, diesen Mangel zu heben; einerseits fließen
die Einnahmen nicht in gehöriger Regelmäßigkeit, andererseits erlauben die Ausgaben für die laufenden Ver-
pflichtungen des Staats nicht, vorhandene Mittel auf unbestimmte längere Zeit zu entbehren; man muß
daher einen Weg betreten, auf welchem dem Zwecke Vorschub geleistet werden kann, ohne Störung des
Staatshaushalts befürchten zu müssen. Wenn in der Versammlung der Abgeordneten der Gewerbevereine
die Errichtung einer Landesbank in erste Linie gestellt wurde, welche, wie die in andern Staaten bestehenden,
ihren Fonds durch baare Einzahlung zusammenzubringen hätte, so ist dabei dem gegenwärtigen Stande der
Geldverhältnisse wohl zu wenig Rechnung gehalten, weil das Anziehen von baaren Kapitalien durch die
Bank auch nur bis zur Zeit, wo sie in Wirksamkeit treten könnte, den Geldmarkt verschlimmern würde und
weil sie diejenigen, welche die Bank benutzen wollten, keine ihren Erwartungen entsprechende wohlfeile Geld-
hülfe gewähren könnte; eben so wenig dürfte man von der Ausgabe verzinslichen oder unverzinslichen Pa-
piergeldes, das weder fundirt noch zu jeder Zeit einlösbar wäre, Erleichterung erwarten, da demselben das
Vertrauen fehlen würde. Es mußte daher durch eine Kombination der verschiedenen, zur Wiederbelebung
des Kredits und der Cirkulation zur Sprache gekommenen Mittel eine Kreditanstalt zu schaffen gesucht
werden, welche 1) ohne längern Verzug in's Leben gerufen werden kann, 2) die Geld- und Kredit-
bedürftigen zu mäßigen Zinsen zu unterstützen im Stande ist und 3) dem Staate, den Unternehmern und
den Kredituchern sowohl, als dem geldverkehrenden Publikum überhaupt Vortheil und Sicherheit zugleich
gewährt. Jedensfalls wird durch die Errichtung eines Kredit-Instituts auf der beschlossenen Grundlage eine
künftige Landesbank, wie sie schon auf mehreren Landtagen in der Ständerversammlung angeregt wurde, vorbereitet,
und der Uebergang zu einer solchen unter günstigeren Verhältnissen desto gewisser stattfinden. In Folge
dieser Erwägungen werden nachstehende Grundzüge zu einer Depositen- und Diskontobank mit
höchster Genehmigung veröffentlicht und Theilnehmer zur Zeichnung von Aktien eingeladen. Hiezu wird
bemerkt: 1) Die Theilnahme an der Bank kann sowohl bei der Staatshauptkasse in Stuttgart, als auch
bei sämmtlichen Oberämtern angemeldet werden. Die Oberämter sind angewiesen, die bei ihnen einkom-
menden Anmeldungen ohne Verzug, mit Bemerkung des Tags der Anmeldung, der Staatshauptkasse mit-
zutheilen. 2) Sobald eine Summe von 400,000 fl. eingezeichnet ist, wird eine Versammlung der Theil-
haber veranstaltet, die Bank konstituiert und die Feststellung der Statuten vorgenommen, wobei hinsichtlich
der nicht in den folgenden Grundzügen bereits festgesetzten Punkte die Mehrheit der vertretenen Aktien ent-
scheiden wird. 3) Sollten bei der definitiven Feststellung der Statuten Aenderungen in den Grundzügen
vorgenommen werden, so steht es jedem damit nicht einverstandenem Theilnehmer frei, seine Theilnahme zu
rückzunehmen. Die Unterzeichneten glauben nun zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß gleichwie die Staats-
regierung nach Kräften das vorliegende Unternehmen zu fördern sucht, so auch Alle, welche hiezu beizutragen
vermögen, die Wichtigkeit eines schleunigen und umfassenden Zusammenwirkens erkennen und durch unver-
weilte Theilnahme möglich machen werden, die vorgeschlagene Bank in's Leben treten zu lassen.

Stuttgart, den 22. Juni 1848.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

II. Grundzüge der zu errichtenden Depositen- und Diskontobank.

Mit Genehmigung und unter der Oberaufsicht der Staatsregierung wird eine „Depositen- und Diskontobank“ unter folgenden Hauptbestimmungen gegründet. 1) Die Staatsfinanzverwaltung theilt sich unmittelbar bei der Bankunternehmung zu einem Fünftheil und bildet im Verein mit weiter hinzutretenden Theilhabern „die Bankgesellschaft,“ welche die Rechte und Pflichten der Bank nach zu entwerfenden Statuten übt. 2) Der Zweck der Bank ist: A. Darlehen zu machen, gegen Hinterlegung von Faustpfändern auf die gesetzlich vorgeschriebene rechtsgültige Weise. Die Faustpfänder können bestehen: a) in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber zum vollen inneren Werthe taxirt, darauf wird als Anlehen gegeben höchstens 90 Prozent; b) in Rohprodukten, Fabrikaten, Waaren, wie solche in den Statuten namentlich zu verzeichnen sind; der Vorschuss darauf darf die Hälfte des übereingekommenen Schätzungswertes nicht übersteigen, — 50 Prozent; c) in württembergischen Staatspapieren, Vorschuss auf den Coursverth zur Zeit der Hinterlegung 75 Prozent; d) in bayerischen, badischen, hessischen Staatspapieren ebenso 50 Prozent; e) in württembergischen Pfandscheinen mit zweifacher Versicherung 66 $\frac{2}{3}$ Prozent; f) in württembergischen Pfandscheinen mit 1 $\frac{1}{2}$ facher Versicherung, Vorschuss 50 Prozent; g) ferner eröffnet die Bank gegen die vorstehend aufgezählten Gattungen von Faustpfändern Kredit in der Weise, daß sie Tratten mit bestimmter Verfallszeit 1 bis 6 Monate dato auf sich ausstellen läßt, welche von ihr, ehe sie in Umlauf kommen, acceptirt werden. B. Die Bank escomptirt die einschließlich des Ausstellers mit 3 Unterschriften von guten württembergischen Häusern versehenen in Stuttgart zahlbaren acceptirten Wechsel. Für das Diskontogeschäft soll nicht über ein Fünftheil des Bankkapitals verwendet werden. 3) Das Darlehen kann für einen und denselben Deponenten, so lange keine Ausdehnung beschloffen wird, die Summe von 10,000 fl. nicht übersteigen. 4) Die Hinterlegung kann längstens für die Dauer eines halben Jahres geschehen, wenn nicht vier Wochen vor Ablauf desselben eine Uebereinkunft über eine Verlängerung zu Stande kommt. 5) Der Depositenbank wird das Recht verliehen, Noten zu 10 fl. und 100 fl. auszugeben, in welchen dem Deponenten von Werthgegenständen und Werthpapieren das Darlehen auf das Depot nach der im §. 2 vorgeschriebenen Berechnungsweise gemacht wird. Das Darlehen ist zu 5 Prozent verzinslich, woneben von der Bank weder für Provision noch für Versicherung der hinterlegten Gegenstände gegen Feuergefahr eine Anrechnung gemacht werden darf. 6) Hinterlegte Gegenstände können zu jeder Zeit gegen Noten der Bank oder gegen baare Zahlung des vorgeschossenen Betrags nebst den Zinsen zurückgenommen werden. 7) Die Noten werden bei allen Kassen des Staates und bei den Steuererhebekassen an Zahlungsstatt im Nennwerthe angenommen, und die Depositenbank nimmt sie von der Staatskasse gegen die der Bank eingehenden Baarmittel zurück. 8) Die Notenemission darf vier Fünftheile des Bankkapitals nicht übersteigen. 9) Als Garantie sowohl gegenüber dem Staate, welcher das Recht der Emission verleiht und Noten an Zahlungsstatt annimmt, als gegenüber den Besitzern der Noten hat die Bankgesellschaft vier Fünftheile des Kapitals in württembergischen Staatspapieren und ein Fünftheil baar zu hinterlegen, also, wenn das bestimmte Kapital von 2,000,000 fl. gezeichnet ist, der Nominalbetrag von 1,600,000 fl. in württemb. Staatspapieren, 400,000 fl. in baar zusammenzubringen. 10) Die Mitglieder der Bankgesellschaft bleiben im Genus der Zinse aus den zur Garantie deponirten Staatsobligationen. 11) Die Finanzverwaltung, als bei der Bankgesellschaft zu $\frac{1}{5}$ theilhaftig, deponirt demnach an dem Garantiekapitale 320,000 fl. in württembergischen Staatsobligationen, 80,000 fl. in baar. Die Finanzverwaltung genießt die gleichen Rechte und übernimmt die gleichen Pflichten, wie die übrigen Theilhaber der Bankgesellschaft. 12) Ueber die Antheile an der Bankgesellschaft werden Aktienscheine je von 1000 fl. ausgegeben, welche auf den Namen lausen, und mit allen Rechten und Pflichten cedirbar sind. Die Cessionen sind vorzumerken. 13) Der Bank wird das Recht der Notenemission in dem bestimmten Maximalbetrage bis zum Ende des Jahres 1849 verliehen; wird das Recht nicht vor dem 30. Nov. 1849 verlängert, so hat sie spätestens bis zum 30. Juni 1850 ihre sämtlichen Noten im vollen Nennwerthe baar einzulösen. 14) Die Inhaber von Noten, welche am 30. Juni 1850 nicht aus den Mitteln der Bank bezahlt sind, haben ein Anrecht auf das Garantiekapital der Bankgesellschaft bis zu dem Betrage, der zu ihrer Befriedigung nöthig ist. Die Inhaber der Bankaktien haften für die Noten und etwaigen sonstigen Verbindlichkeiten der Bank mit den von ihnen hinterlegten Summen, nicht mit ihrem sonstigen Vermögensbesitz.

III. Erläuterungen zu vorstehenden Grundzügen:

ad 1) Die Theilnahme des Staates an dem Bankunternehmen rechtfertigt sich durch die Fürsorge, zu der er verpflichtet ist, sobald sich ein krankhafter Zustand im Verkehrsleben kund gibt, dessen Hebung ohne Beihülfe des Staates nicht zu erwarten steht. Eine Erscheinung dieser Art ist unzweifelhaft das Hinschwinden des Zutrauens und des Credits im volkswirtschaftlichen Leben. Die Beihülfe ist nach den zur Verbesserung des Staates stehenden Kräften bemessen. ad 2) Das festgesetzte Maß der Vorschüsse auf die verchiedenen Gattungen von Depositen wurde als ein solches erkannt, das voraussichtlich vor Verlust sichert und die Deponenten nicht anreizt, von der Anerbietung von Vorschüssen unbedachten Gebrauch zu machen, und sich in Kreditverbindlichkeiten einzulassen, denen sie nicht nachkommen können, wenn die Zeit der Erfüllung eintritt. Daß bei der Abschätzung des Werthes der Depositen die umsichtigste gewissenhafteste Beurteilung eintreten muß, dafür haben die Verwaltungsvorschriften die sichernde Gewähr zu geben. ad 3) Die

Feststellung eines Maximums für je ein Darlehensgeschäft mit einem und demselben Deponenten findet seine Begründung in der Rücksicht, die gegebenen Mittel einer möglichst großen Zahl von Kreditbedürftigen zuwenden zu können; doch wäre vielleicht für Berücksichtigung einzelner außergewöhnlicher Fälle der Verwaltung noch einiger Spielraum zu lassen. ad 4) Die Zeiträume, inner welcher der Hinterlegung stattgegeben wird, soll die Wirkung haben, daß die Hinterleger durch die Vorschüsse nicht zu einer unter jetzigen Verhältnissen besonders bedenklichen Steigerung der Produktion oder zu weitaussehenden Spekulationen sich verleiten finden. ad 5) Die Verleihung des Rechts der Notenausgabe an die Depositenbank ist eine Nothwendigkeit, sobald die Bank ihren Zweck, nämlich die Vermehrung der Umlaufsmittel erfüllen soll. Man kann bei oberflächlicher Betrachtung der Ansicht seyn, daß eine durch die Regierung bewirkte Emission von Papierwerth-Zeichen gleiche Wirkung mit der durch Banken haben müßte, insofern durch die Vermehrung des zirkulirenden Mediums folgerecht eine Vermehrung des Verkehrs eintreten würde; dem ist aber nicht also! denn die Art und Weise, wie Regierungen ihr Geldsurrogat in Umlauf setzen, ist nicht die der Banken. Regierungen machen nämlich ihre Zahlungen für dem Staat geleistete Dienste, und vermindern durch die Papier-Emission die Masse des Metallgolds, das sie, wäre kein Papiergeld, für gleiche Zwecke ausgegeben hätten. Die Banken, welche ohne ihre Noten beschränkt in ihren Geschäften wären, geben sie nicht nur für geleistete Dienste, sondern machen durch ihre Ausgabe auf Depositen Werthe beweglich, die außerdem sie zum Erwerb, tragen also durch diese ihre Vermittlung zwischen Geld und Arbeitskraft zur Vermehrung der Erwerbsthätigkeit bei. Die Beträge der einzelnen Noten von 10 fl. und 100 fl. sind nach dem Vorgehange im Nachbarstaat Bayern bemessen; ein Heruntersteigen unter 10 fl. erscheint nicht als rathlich, weil man wohl thut, den Umlauf an Metallgeld im kleineren Verkehr nicht zu stören. Der Zinsfuß, welcher jede weitere Anrechnung für Provision und Feuerversicherungsprämie ausschließt, ist so bemessen, daß der Kreditsuchende ihn als billig erkennen muß, und doch bietet er der Bankgesellschaft für ihr Fünftheil baarer Einlage, für den Verwaltungsaufwand, für die beiläufig auf 20,000 fl. berechneten Kosten der Notenfabrication, für die Gefahr durch Verluste an Pfänder und Diskonto-Wechseln immer noch einige Aussicht auf Gewinn, der indessen bei der beschränkten Dauer des Rechts und der festgesetzten Summe der Notenausgabe nicht so erheblich seyn wird, daß er als ein unverdienter angesehen werden könnte; überdies fließt der Finanzverwaltung, als Mitunternehmerin, so viel davon zu, als sie durch Bethheiligung sich davon zu sichern für angemessen hält. ad 6) Die jeder Zeit gestattete Rücknahme der hinterlegten Gegenstände gegen Abtragung des Vorschusses in Noten oder in baar ist eine nur im Interesse der Deponenten gemachte Bestimmung. ad 7) Die Annahme der Noten bei allen öffentlichen Kassen, worunter auch die Gemeindefassen begriffen sind, muß wesentlich dazu beitragen, daß die Noten im Umlauf beliebt und dienlich werden, das preussische Gesetz über Darlehenskassen vom 15. April 1848 findet schon hierin genügende Garantie für die Deckung der Noten, während das diesseitige Bankprojekt die Garantie durch das zu hinterlegende Aktienkapital der Bankunternehmer verstärkt, welches somit den doppelten Zweck hat: den Besitzer der Noten, sey es der Staat oder seyen es Privaten, vollständig zu sichern. Die baaren Mittel der Bankkasse dienen dazu, die in die Staatskasse geflossenen Banknoten einzulösen, sofern die Staatskasse es verlangt. ad 8) Die Feststellung der Noten-Emission auf den Maximalbetrag von 1,600,000 fl. entspricht annähernd in Beziehung auf Bevölkerung der in der preussischen Monarchie durch die Darlehenskasse auszugebenden 10,000,000 Rthlr. in Scheinen. Cines Anhaltspunkts entbehrend muß man weiteren Erfahrungen anheimgeben, inwiefern durch die Emission von 1,600,000 fl. dem Bedürfnisse genügt wird. ad 9) Indem der durch die Staatsfinanzverwaltung und die weiteren Theilhaber gebildeten Bankgesellschaft das Recht verliehen wird, Noten auszugeben und solche zu verzinslichen Anlehen auf Depositen zu verwenden, muß sie eine Garantie leisten, welche theils in Hinterlegung von württembergischen Staatspapieren, theils in baarer Einzahlung bestehen muß. Für den Betrag der auszugebenden 1,600,000 fl. in Noten hat die Gesellschaft einen Nationalbetrag in württemb. 3 $\frac{1}{2}$, 4- oder 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatspapieren zu hinterlegen. Diese Garantie, vereinigt mit dem baaren Vorrathe der Bankkasse und dem Werthe der hinterlegten Pfänder, erscheint als so sichernd gegenüber dem umlaufenden Notenbetrage, daß jedes Bedenken, ob die Noten am Schlusse der Bank-Konzeption realisirt werden können, verschwinden muß. ad 10) Diese Bestimmung dient zur Vereinfachung des Verhältnisses zu den Bankunternehmern; der Einzug der Zinse bei der Staatsschuldenzahlungskasse wird aus gleicher Absicht durch die Bankkasse vermittelt, welche die den Staatsobligationen anhängenden Coupons ablöst und ebenso wie die Quittungen der auf den Namen lautenden Obligationen, welche der Staatsgläubiger auszufertigen, und der Bank zum Einzug zu übergeben hat, erhebt, und sofort aus Einer Hand wieder an den Betreffenden auszahlt. ad 11) Die Bethheiligung des Staates zu $\frac{1}{5}$ theil, d. h. mit 400,000 fl., gewährt den Vortheil, daß die Bank ihre Operationen sofort beginnen kann, indem die Finanzverwaltung die Bank als ins Leben getreten anzusehen und die unvermeidliche Verzögerung, welche die Ausgabe von Noten erleiden wird, durch von der Verwaltung zu unterzeichnende Promessen unschädlich gemacht werden kann. In anderer Beziehung verleiht die Verbindung des Staates mit Privattheilnehmern die Gewisheit, daß eine Ueberschreitung der Noten-Emission nicht stattfindet. Die Privattheilnehmer werden nie zugeben, daß aus irgend einem andringenden Bedürfnisse, oder zu irgend einem der Bank fremden Zwecke die

festgestellte fundirte Summe der Notenausgabe überschritten wird, weil ihre Bank-Einlagen für deren endliche Realisation zu hafien habe. ad 12) Die Btheiligung bei der Bank nach Aktien von je 1000 fl. und deren Uebertragbarkeit muß die jedem Aktionäre wünschenswerthe Beweglichkeit seines Kapitals sichern und zur Erleichterung der Operation mitwirken. ad 13) Die Beschränkung des Rechts der Notenausgabe auf eine gewisse Zeit ist ebensowohl eine Folge der gehegten Hoffnung, daß eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse den Ersatz für fehlende Circulationsmittel durch Noten bis zu Ablauf des Termins überflüssig machen, als der Absicht der Staatsregierung, je nach der Einwirkung der Noten auf den Geldumlauf veränderte geeignete Anordnung treffen zu können. Eine Berücksichtigung der ursprünglichen Unternehmer in Absicht auf Btheiligung an etwaiger späterer Konzessionierung, wenn jene als von der Billigkeit geboten, erscheinen sollte, kann als nicht unwahrscheinlich betrachtet werden. ad 14) Die erste Bestimmung dieses Artikels gewährt mehr als hinreichende Bürgschaft für die Einlösung der Noten, und die zweite Bestimmung begrenzt die Verpflichtung der Bankunternehmer auf die von ihnen hinterlegten Staatsobligationen und ihre Baar-Einlage. Beide Bestimmungen entsprechen der soliden Begründung der ganzen Bank-Unternehmung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen werden die Kapitalienbesitzer des Bezirks dringend ersucht, sich bei dem Unternehmen zu btheiligen und Anmeldungen zu Uebernahme von Aktien dem Oberamt möglichst bald zu machen.
Bachnang, den 26. Juni 1848.

R. Oberamt.
Daniel.

Eine Schauspielermesse.

In dem Garten des Palais Royal wird noch heutigen Tages vom April bis September jeden Jahres eine Art Schauspielermesse gehalten, zu welcher sich aus ganz Frankreich wazirende Künstler einfinden, und merkwürdig ist es, mit anzusehen, welche List bei den Engagements aufgeboden wird. Der Direktor, welcher einen Schauspieler sucht, stellt sich, als brauche er Niemanden, und nennt laut einige ausgezeichnete Künstler, mit denen er bereits abgeschlossen habe. Der Schauspieler dagegen rühmt sich hoher Gönner, die ihn „hätten spielen sehen“ und sich nun sehr für ihn interessiren. Im Anfange dieser Messe namentlich, wenn die „Künstler“ noch nicht ganz ohne Geld sind, spielen sie die Stolzen, weil sie glauben, bessere Engagements zu erhalten, wenn sie sich stellen, als brauchten sie keines. Sie werfen das Geld mit vollen Händen weg, und oft geschieht es, daß keine Hoffnung mehr da ist, wenn das Geld ausgegangen. Dann stellt sich die bitterste Noth und Armuth ein, und um nur im Winter nicht hungern zu müssen, nehmen sie die armseligsten Engagements an. Zuerst werden die größeren Truppen gebildet; die zuletzt Uebrigbleibenden müssen froh seyn, wenn sie ein Unterkommen bei den kleinsten Gesellschaften finden. Natürlich findtn sich bei dieser Messe auch Schauspielerinnen in großer Anzahl ein, und man erkennt sie gewöhnlich auf den ersten Blick an ihrer geschmacklosen Kleidung, in welcher sie allen abgenutzten, verschossenen Flitter vereinigen. Man sieht junge erste Liebhaberinnen in dem Anzuge „ernster Mütter,“ und „ernste Mütter“ mit Blumen und Bändern, als zählten sie erst sechzehn Jahre. Die Aristokraten des Schauspielerstandes, welche in Paris glänzende Engagements haben, vermeiden es, mit ihren Kunstgenossen im Palais Royal zusammen zu treffen, um nicht an die Zeit erinnert zu werden, in wel-

cher sie sich ebenfalls auf dieser „Messe“ ausstellen mußten. Von dem Glende Derer, welche im September, nach der Messe, kein Unterkommen gefunden haben, schweigen wir, denn keine Feder vermag es zu schildern. (Modenz.)

An Stuttgarts Weingärtner.

Wie herrlich lag im Frühlingsheine.
Rings unsre Stadt, rings unser Land!
Da fielen plötzlich schwere Steine
Vom Himmel? nein! aus Wählers Hand.

Der Winger ruft: „zu was soll taugen
Dieß Wühten da noch wo es blüht?
Die Wühler haben keine Augen,
Wie an dem Mautwurf Jedes sieht.“

Drum wo aufstoßen solche Wühler,
Pinceln wir im raschen Lauf;
Weingärtner sind nicht schlechte Zieler,
Sie schlagen treu und furchtlos drauf.

Das heiß ich Fleiß! Hoch eurem Führer!
Euch Braven Hoch, die niemals trüg!
Achtung ihr Wühler und ihr Schürer!
Hier, hier „gut Württemberg allweg!“

Hier alte Biederkeit auf immer!
Hier alte Treue, alter Fleiß!
Wir wollen Einheit, keine Trümmer!
Und so euch Wingern Dank und Preis!

Die wird euch noch die Nachwelt geben,
Daß ihr in wilder Zeiten Lauf
Einst hiengt an Stuttgarts treue Reben
Das alte Hirschhorn schützend auf!

Justinus Kerner.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnements-Preis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg u. s. w.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro.} 54.

Dienstag den 7. Juli

1848.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die Ortsvorsteher.] Höherer Weisung zufolge wird der nachstehende Ministerialerlaß vom 10/13. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Den 29. Juni 1848.

Königl. Oberamt.
Daniel.

Nachdem in Folge Ministerialerlasses vom 26. Dezember 1845, betreffend die Revision der Baugesetze, worin den Kreisregierungen insbesondere der Auftrag ertheilt wurde, die hauptsächlichlichen Beschwerden, welche gegen die dormalen geltenden Bauvorschriften bestehen, zu erheben und sofort sich gutächlich zu äußern, ob und wie diesen Beschwerden im Verordnungswege zweckmäßig abgeholfen werden könnte, von den Kreisregierungen die Berichte eingegangen und sodann über die hierin ausgehobenen hauptsächlichlichen Beschwerden eine Anzahl von Sachverständigen vernommen worden ist, so hat sich nun das K. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, unterm 10/13. Januar d. J. hierüber Nachstehendes zu verfügen:

Die hauptsächlichlichen Beschwerden betreffen:

- I. Wiederaufführung von Gebäuden in — der gesetzlichen Breite ermangelnden Straßen,
 - II. Abscheidung der Wohngebäude von den mit denselben unter Einem Dache befindlichen Scheunen,
 - III. die Vorschriften wegen Verwahrung der Außenseiten der Gebäude,
 - IV. das Verbot der Stroh- und Schindeldächer,
 - V. die Vorschrift hinsichtlich der Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen,
 - VI. die Vorschrift in Ansehung des Ueberwölbens der in engen Straßen stehenden Feuerwerkstätten.
- ad I. Die erstgenannte Beschwerde hat durch die Ministerialverfügung vom 30. Juni 1846 bereits ihre Erledigung erhalten.
- ad II. Abscheidung von Wohnhaus und Scheuer. In Betreff dieser Beschwerde wird unter Abänderung des dießfalls ergangenen Ministerial-Erlasses vom 4. Januar 1844 in den Punkten 1, 4, 5 Folgendes verfügt:
- 1) Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, A) IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dache vermittelst förmlicher Brandmauern ist, so weit nicht nach den hienach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten.
 - 2) Die Brandmauer kann errichtet werden:
 - a) von Bruchsteinen,
 - b) von gebrannten oder
 - c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter lit. a. angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dachstocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine 1 1/2 bis 2 Fuß betragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen.